

# Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
[immissionsschutz@kreis-lippe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-lippe.de)

Datum: 10.03.2026

## Aktenzeichen:

766.0077/25/1.6.2 (SG-37)  
766.0078/25/1.6.2 (HB-38)  
766.0079/25/1.6.2 (HB-39)  
766.0080/25/1.6.2 (DT-09)  
766.0081/25/1.6.2 (HB-40)  
766.0082/25/1.6.2 (DT-10)  
766.0083/25/1.6.2 (DT-11)

## Immissionsschutz

### **Genehmigung für die Änderung und den geänderten Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) in den Außenbereichen der Gemeinde Schlangen, der Stadt Detmold und der Stadt Horn-Bad-Meinberg**

Der Windpark Gauseköte GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, wurde mit Bescheid vom 03.03.2026 die Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 (Nennleistung: 5.560 kW<sub>el</sub>, Nabenhöhe: 166,6 m, Rotordurchmesser: 160,0 m, Gesamthöhe: 246,6 m) auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- SG-37: Schlangen, Gemarkung Oesterholz, Flur 7, Flurstücke 79, 83, 84
- HB-38: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Holzhausen-Externsteine, Flur 7, Flurstücke 11, 12
- HB-39: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Holzhausen-Externsteine, Flur 7, Flurstück 12 (Turmmitte); Detmold, Gemarkung Berlebeck, Flur 7, Flurstück 47; Schlangen, Gemarkung Oesterholz, Flur 7, Flurstück 84
- DT-09: Detmold, Gemarkung Berlebeck, Flur 7, Flurstücke 46, 47
- HB-40: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Holzhausen-Externsteine, Flur 7, Flurstücke 8, 11



- DT-10: Detmold, Gemarkung Berlebeck, Flur 7, Flurstück 48
- DT-11: Detmold, Gemarkung Berlebeck, Flur 7, Flurstücke 50, 51

erteilt.

Der Änderung der Errichtung und des geänderten Betriebs der Windenergieanlagen liegt der Genehmigungsbescheid des Kreises Lippe vom 26.03.2025 zugrunde. Der Genehmigungsbescheid gilt mit seinen Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen weiter, sofern mit der Änderungsgenehmigung vom 03.03.2026 keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Vergleich zur Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 26.03.2025 einen anderen Anlagentyp mit tlw. veränderten Auslegungs- und Leistungsdaten.

Die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der Windpark Gauseköte GmbH & Co. KG gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes und zum Baurecht. Die Änderungsgenehmigung erlischt für die einzelnen Windenergieanlagen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 11.03.2026 bis einschließlich 24.03.2026** (Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9.BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Änderungsgenehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

#### Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe:

Montag bis Mittwoch:	von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in den Änderungsgenehmigungsbescheid kann unter folgender Telefonnummer erfolgen: 05231-626280.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

### Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw).

Im Auftrag

gez. Hildebrand

